

## 25 Wege zum mittleren Schulabschluss in Bayern

Überarbeitet und aktualisiert September 2018

SCHULART	BEMERKUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG bzw. Anerkennung als dem mittleren Schulabschluss gleichgestellte Qualifikation	Dokumentation der Qualifikation	FUNDSTELLE
1. Realschule		Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Englisch bzw. Ersatzfremdsprache, Mathematik sowie Physik bzw. Rechnungswesen bzw. Französisch bzw. das entsprechende Profulfach mündlich: Englisch (Speaking-Test)	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Realschule	§§ 33-45 RSO §16 Abs. 3 Art 54 BayEUG Art. 25 BayEUG Art. 8 BayEUG
2. Externenprüfung an der Realschule	Anmeldung bis 1. Februar beim Ministerialbeauftragten bzw. bei einer vom Ministerialbeauftragten bestimmten Realschule; über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich. – Bewerber befindet sich mind. in Jgst. 10. – Bewerber dürfen keiner Schule angehören	Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Englisch bzw. Ersatzfremdsprache, Mathematik sowie Physik bzw. Rechnungswesen bzw. Französisch bzw. das entsprechende Profulfach mündlich: je nach Wahlpflichtfächergruppe Geschichte, Chemie oder Physik bzw. Chemie und ein Fach aus Religion bzw. Ethik oder Biologie oder Sozialkunde und in einem bereits schriftlich geprüften Fach außer in den Fremdsprachen	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Realschule	§§ 46-50 RSO § 16 Abs. 3 Art. 25 BayEUG
3. Abendreal-schule (Externenprüfung nicht möglich!)	Aufnahmebedingungen: – mindestens zweijährige Berufsausbildung bzw. -tätigkeit – Mindestalter 17, Höchstalter 45 Jahre – Erfolgreicher Mittelschulabschluss oder erfüllte Vollzeitschulpflicht – man bleibt berufstätig und Ausübung einer berufl. Tätigkeit während des Schulbesuchs ( auch Führung eines Familienhaushalts) – bestandene Probezeit.	Abschlussprüfung nach i.d.R. dreijährigem Abendunterricht schriftlich: Deutsch, Englisch Mathematik sowie das entsprechende Profulfach	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Realschule	§ 9 RSO §§ 33-45 RSO Art. 25 BayEUG Art. 10 BayEUG
4. Wirtschaftsschule	vierjährige Form: Jahrgangsstufen 7 bis 10 dreijährige Form: Jahrgangsstufen 8 bis 10 zweijährige Form: Jahrgangsstufen 10 und 11 – für Schüler der Jgst. 9 der Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule, der Realschule oder Gymnasium mit Vorrückungserlaubnis (ohne Vorrückungserlaubnis nur, wenn D und E mindestens je 4) – für Mittelschulabsolventen mit Quali – erfolgreicher Abschluss der Mittelschule und bestehen einer Probezeit Keine Aufnahmeprüfung möglich; kein Eintritt in Jgst. 11.	Abschlussprüfung in den Fächern: Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle sowie Mathematik oder Übungsunternehmen	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Wirtschaftsschule	§§ 62-74 WSO Art. 25 BayEUG Art. 14 BayEUG

5. Externenprüfung an der Wirtschaftsschule	Anmeldung bis 1. März bei der entsprechenden WS; über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.	Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaft sowie betriebswirtschaftl. Steuerung und Kontrolle, Mathematik oder Übungsunternehmen mündlich: Englisch, Wirtschaftsgeografie, ein Wahlpflichtfach und ein weiteres Vorrückungsfach der Jgst. 10	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Wirtschaftsschule	§§ 75-80 WSO Art. 25 BayEUG
6. M - Zug der Mittelschule	Aufnahme aus der Regelklasse der Mittelschule in die – M 7 bei $\bar{\varnothing}$ 2,66 aus D, M, E oder Aufnahmeprüfung – M 8 oder M 9 $\bar{\varnothing}$ 2,33 aus D, M, E oder Aufnahmeprüfung – M 10 bei Quali und $\bar{\varnothing}$ 2,33 aus D, M, E oder Aufnahmeprüfung.	Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Mathematik, Englisch mündlich: Deutsch, Englisch Projektprüfung: schriftlich, mündlich und praktisch im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie jeweiliges besuchtes berufsorientierendes Wahlpflichtfach	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Mittelschule	§ 7 MSO § 23 MSO §§ 29-33 MSO Art. 7a BayEUG Art. 25 BayEUG
7. Externenprüfung am M-Zug der Mittelschule	Anmeldung bis 1. März an der Mittelschule mit M-Zug, in deren Einzugsbereich der Bewerber lebt – Bewerber befindet sich mind. in Jgst. 10.	Abschlussprüfung Deutsch (schriftl., mdl.), Mathematik, Englisch (schriftl., mdl.), Geschichte / Sozialkunde / Erdkunde, Physik / Chemie / Biologie sowie Projektprüfung (vgl. oben)	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Mittelschule	§ 33 MSO Art. 25 BayEUG
8. Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss „Quabi“	Ausstellung des Zeugnisses auf Antrag durch die Mittelschule, an der der „Quali“ abgelegt wurde.	Zuerkennung des „Quabi“ (ab 1. August 2012) – Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit durchschnittlichen Leistungen ( $\bar{\varnothing}$ 3,0 und besser) – „Quali“ – Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau eines aufsteigenden fünfjährigen Unterrichts mit der Note „ausreichend“ – im Abschlusszeugnis oder im Quali-Zeugnis der MS – im Jahreszeugnis der 9. oder 10. Jgst. der RS, WS oder des Gy (Englisch 1. Fremdsprache) – im Abschlusszeugnis der BS mit Englisch als Wahl- oder Pflichtfach – im Zeugnis der Mittelschule über den Nachweis von Englischkenntnissen für den beruflichen mittleren Schulabschluss und den Quabi	eigenes Zeugnis, wird auf Antrag ausgestellt von der Mittelschule, die den „Quali“ abgenommen hat.	§ 34 MSO Art. 7a Abs. 5 BayEUG Art. 25 BayEUG
9. Berufsschule	Die Berufsschule verleiht bei durchschnittlichen Leistungen im Berufsschulabschluss ( $\bar{\varnothing}$ 3,0 und besser) den mittleren Schulabschluss. Ein Antrag ist nicht erforderlich.	Zuerkennung bei: (ab 1. August 2010) – erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung – Berufsschulabschluss mit einem Durchschnitt von mindestens 3,0 – Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau eines aufsteigenden fünfjährigen Unterrichts mit der Note „ausreichend“ – im Abschlusszeugnis oder im Quali-Zeugnis der MS – im Jahreszeugnis der 9. oder 10. Jgst. der RS, WS oder des Gy (Englisch 1. Fremdsprache) – im Abschlusszeugnis der BS mit Englisch als Wahl- oder Pflichtfach – im Zeugnis der Mittelschule über den Nachweis von Englischkenntnissen für den beruflichen mittleren Schulabschluss	Eintragung des mittleren Schulabschlusses in das Abschlusszeugnis der Berufsschule	Art. 11 Abs. 2 BayEUG Art. 25 BayEUG § 18 BSO

10. Berufsfachschule	Berufsfachschulen, die mindestens zweijährig sind und zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung führen, verleihen bei durchschnittlichen Leistungen ( $\geq 3,0$ und besser) den mittleren Schulabschluss. Ein Antrag ist nicht erforderlich.	Zuerkennung bei: (ab 1. August 2011) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsfachschulabschluss mit dem Durchschnitt von mindestens 3,0</li> <li>- Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau eines aufsteigenden fünfjährigen Unterrichts mit der Note „ausreichend“ <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Abschlusszeugnis oder im Quali-Zeugnis der MS</li> <li>- im Jahreszeugnis der 9. oder 10. Jgst. der RS, WS oder des Gy (Englisch 1. Fremdsprache)</li> <li>- im Zeugnis der Mittelschule über den Nachweis von Englischkenntnissen für den beruflichen mittleren Schulabschluss und den Quabi</li> </ul> </li> </ul>	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Berufsfachschule	Art. 25 BayEUG Art. 13 BayEUG § 34 MSO jeweilige BFSO
11. Vorklasse der BOS (Nicht an VIBOS!)	Aufnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Berufsausbildung und bestandene Eignungsprüfung	Der erfolgreiche Abschluss der Vorklasse nach einem Jahr Vollzeitunterricht vermittelt den mittleren Schulabschluss, wenn das Zeugnis in allen Fächern keine schlechtere Note als 4 bzw. nur einmal die Note 5 und dafür einmal die Note 2 oder zweimal die Note 3 aufweist. Einmaliges Wiederholen der Vorklasse aus wichtigem Grund möglich.	Jahreszeugnis der Vorklasse	§ 4 Abs. 5 FOBOSO Art. 25 BayEUG Art. 16 (5) BayEUG
11.1 Integrations-Vorklasse FOS/BOS für Flüchtlinge  Schulversuch bis Juli 2021!	Für aus dem Ausland Zugezogene mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht länger als 48 Monate in einem Gebiet leben, in dem Deutsch Amtssprache ist; Deutsch- und Englischkenntnisse auf A2-Niveau; mathematische Kenntnisse; Aufnahme nach Einstufungstest und Vorstellungsgespräch	Die Schule bereitet bei fehlendem mittleren Schulabschluss auf <b><u>die externe Prüfung zum mittleren Bildungsabschluss vor.</u></b>  Die Integrations-Vorklasse ermöglicht nach einem Jahr den Eintritt in die reguläre Vorklasse der FOS/BOS oder evtl. auch direkt in die FOS 11 oder BOS 12		KMBek vom 30.März 2016
12. Gymnasium Jgst. 10		Die Vorrückungserlaubnis in die 11. Jgst. schließt den mittleren Schulabschluss ein. Bei Übertritt in die FOS oder nach erfolgreicher Berufsausbildung in die BOS ist in diesem Fall kein Notenschnitt erforderlich.	Vermerk der Oberstufenreife im Jahreszeugnis der 10. Jahrgangsstufe	Art. 25 BayEUG
13. Besonder Prüfung für Schüler der 10. Jgst. des Gymnasiums	Schüler der 10. Klasse des Gymnasiums mit den Noten 2x5 oder 1x6 in Vorrückungsfächern können nur direkt im Anschluss an die 10. Jgst. diese Prüfung ablegen. Wiederholen ist einmal möglich, wenn die Jahrgangsstufe 10 erfolglos wiederholt wurde und die o.g. Berechtigungen erneut vorliegen.	Prüfung schriftlich: Deutsch, Mathematik und erste oder zweite Fremdsprache. Bestanden bei 3 x 4 oder 1 x 5 <u>und</u> dafür 1 x 3. Antragsfrist: spätestens 1 Woche nach Aushängung des Jahreszeugnisses		§ 67 GSO Art. 25 BayEUG KMBek v. 30.04.07
14. Bestandene Probezeit in Jgst.11 des Gymnasiums bei Vorrücken auf Probe		Zuerkennung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestätigung der bestandenen Probezeit in Verbindung mit</li> <li>- Jahreszeugnis der 10. Jahrgangsstufe</li> </ul>		§ 31 GSO KMBek v. 30.04.07
15. Bestandene Probezeit in Jgst. 11 des Gymnasiums nach bestandener Aufnahmeprüfung		Zuerkennung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestätigung der bestandenen Probezeit in Verbindung mit</li> <li>- Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/1</li> </ul>		§§ 5-6 GSO KMBek v. 30.04.07

16. Abendgymnasium	<p>Aufnahmebedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestalter 18 Jahre</li> <li>- Mindestens zweijährige Berufsausbildung bzw. -tätigkeit</li> <li>- Mittlerer Schulabschluss oder erfolgreiches Durchlaufen des Vorkurses oder Aufnahmeprüfung</li> <li>- Bestehen einer Probezeit</li> <li>- berufliche Tätigkeit während des Schulbesuchs (auch Führung eines Familienhaushalts)</li> </ul>	<p>Zuerkennung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestätigung über die bestandene Besondere Prüfung (unter den Voraussetzungen des § 67 GSO) in Verbindung mit</li> <li>- Zeugnis der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums</li> </ul>		§9 GSO § 67 Abs. 8 GSO Art. 10 BayEUG
17. Abendgymnasium	<p>Aufnahmebedingungen: vgl. oben</p>	<p>Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt III/2, wenn in allen Pflichtfächern jeweils mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erzielt wurden.</p>		KMBek v. 30.04.07
18. Meisterprüfung	<p>Meister-Bafög</p>	<p>keine einheitliche Regelung zum Erwerb der Meisterprüfung</p>		BBiG HandWO KMBek v. 30.04.07
19. Staatliche Technikerprüfung	<p>Aufnahmebedingung: abgeschlossene Berufsausbildung</p>	<p>Prüfung schriftlich und praktisch schriftlich: vier aus der Studentafel ausgewählte Fächer</p>		§§ 4-7 FSO §§ 26-38 FSO
20. Zeugnis der Fachschulreife einer zweijährigen bayerischen Fachschule	<p>Aufnahmebedingung: abgeschlossene Berufsausbildung</p>	<p>Die Fachschulreife wird Schülern zuerkannt, die die Vorrückungserlaubnis in das zweite, bei Teilzeitunterricht in das dritte Schuljahr erhalten haben.</p>	<p>Vermerk im Jahreszeugnis</p>	§§ 4-7 FSO § 26 Abs. 3 Satz 2 FSO KMBek v. 30.04.07
21. Staatliche Abschlussprüfung einer bayerischen Fachschule	<p>Aufnahmebedingung: abgeschlossene Berufsausbildung</p>	<p>Abschlussprüfung an einer mindestens einjährigen bayerischen Fachschule</p>		§§ 4-7 FSO KMBek v. 30.04.07
22. Prüfung der IHK bzw. HWK	<p>Die bestandene Fortbildungsprüfung der IHK bzw. HWK verleiht dieselben schulrechtlichen Berechtigungen wie der qualifizierte berufliche Bildungsabschluss</p>	<p>Anerkennung durch Zeugnisse über Fortbildungsprüfungen zum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebswirt des Handwerks</li> <li>- geprüften Bilanzbuchhalter</li> <li>- Fachkaufmann aller Richtungen</li> <li>- Fachwirt aller Richtungen</li> <li>- geprüften Handelsassistent</li> <li>- Sparkassenbetriebswirt</li> <li>- geprüften Wirtschaftsassistent</li> <li>- Verkaufsleiter im Nahrungsmittelhandwerk</li> <li>- geprüften Wirtschaftsinformatiker</li> </ul>		§§ 53-57 BBiG § 42 und 42 a HandWO KMBek v. 30.04.07

23. Prüfung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Zeugnis der Landesanstalt für Landwirtschaft, der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau oder eines Fortbildungszentrums für Landwirtschaft und Hauswirtschaft über eine erfolgreich abgelegte Fortbildung	Anerkennung durch Zeugnisse über Fortbildungsprüfungen zum <ul style="list-style-type: none"> <li>– Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin</li> <li>– Fachagrарwirt/Fachagrарwirtin Rechnungswesen</li> <li>– Fachagrарwirt/Fachagrарwirtin Besamungswesen</li> <li>– Geprüften Fachagrарwirt/Geprüften Fachagrарwirtin Baumpflege und Baumsanierung</li> <li>– Fachwirt/Fachwirtin Head- Greenkeeper</li> <li>– Fachagrарwirt/Fachagrарwirtin Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion</li> <li>– Fachagrарwirt/Fachagrарwirtin Erneuerbare Energien – Biomasse</li> </ul>		§§ 53-57 BBiG KMBek v. 30.04.07
24. Kolleg	Aufnahmebedingung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestalter 17 Jahre</li> <li>– Mindestens zweijährige Berufsausbildung bzw. -tätigkeit</li> <li>– Mittlerer Schulabschluss oder erfolgreiches Durchlaufen des Vorkurses oder Aufnahmeprüfung</li> <li>– Bestehen einer Probezeit</li> </ul>	Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe I des Kollegs in Verbindung mit der Bescheinigung eines Gymnasiums über die erfolgreich abgelegte Besondere Prüfung <u>oder</u> Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt II/2 des Kollegs , wobei alle Pflichtfächer nach § 26 KSO jeweils mindestens 5 Punkte aufweisen		KMBek v. 30.04.07 Art. 10 BayEUG
25. Telekolleg		Mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung. Besuch des verpflichtenden Vorkurses und des ersten Trimesters. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den ersten Feststellungsprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik.		KMBek v. 30.04.07

Weitere Möglichkeiten: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. April 2007 Az.: V.2-S 6520-5.11 738 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2007